

Amtliche Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 21.07.2015

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte gibt bekannt:

Die Peene-Wind GmbH hat am 19. August 2011 den Antrag auf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG für den östlich der Bundesautobahn – BAB 20 gelegenen Teil des Windeignungsgebietes „Völschow“ im Landkreis Vorpommern-Greifswald gestellt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Behörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit Nummer 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass von den geplanten Vorhaben keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.